

## X. ABSCHNITT.

### Friedensrichterliche Functionen.

	1887	1888
Dienstboten-Streitigkeiten . . . . .	908 <sup>1)</sup>	651 <sup>2)</sup>
Eigenmächtige Pfändung . . . . .	917	517
Ehestreitigkeiten . . . . .	3.606	1.842
Streitigkeiten über Fundsachen . . . . .	1.194	534
Schuldstreitigkeiten . . . . .	6.026	2.413
Wohnungsstreitigkeiten . . . . .	6.113	3.962

Es kamen auch 429 friedensrichterliche Amtshandlungen anlässlich von Streitigkeiten aus dem Lehrlingsverhältnisse vor, welche eigentlich der Entscheidung der Genossenschaft, beziehungsweise Gewerbebehörde vorbehalten sind. Es wird aber von Parteien häufig die Intervention der Polizeibehörde angerufen und meist per officium boni viri ein Ausgleich erzielt. Ist dies nicht möglich, werden die Parteien an die Genossenschaft gewiesen. Auch befindet sich z. B. in Floridsdorf eine Genossenschaft nicht und die Parteien ziehen es vor, sich an das dortige Commissariat zu wenden, statt nach Korneuburg oder Enzersdorf zur Bezirkshauptmannschaft zu fahren.

## XI. ABSCHNITT.

### Verlust- und Fundanzeigen.

Sämmtliche Polizeibezirks-Commissariate senden die bei denselben abgegebenen und nicht reclamirten Funde an das Oekonomat der Polizei-Direction ein; letztere erlässt von zwei zu zwei Monaten über die eingesendeten Fundobjecte Kundmachungen, welche durch Maueranschlag und dreimal in dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung“ verlautbart werden.

Sodann werden sämmtliche nicht reclamirten Funde dem Magistrate übergeben, welcher mit denselben nach § 392 des bürgerlichen Gesetzbuches vorgeht.

<sup>1) 2)</sup> Nur jene, welche schriftlich und nicht im kurzen Wege — d. h. mündlich — verhandelt wurden.